Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Der Bürgermeister Hundesteuersatzung der Gemeinde



Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBI //22, Nr.18, S. 6) in Verbindung mit den §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung vom 30.11.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haltung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (im Folgenden Gemeinde).
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Als Steuerpflichtiger gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in Blankenfelde-Mahlow oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a)	für den 1. Hund	32,00€
b)	für den 2. Hund	45,00€
c)	für den 3. und jeden weiteren Hund je	65,00€

d)	für den 1. gefährlichen Hund	250,00€
e)	für den 2. gefährlichen Hund	300,00€
f)	für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund je	350,00€

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährlich gelten Hunde, die im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als gefährliche Hunde benannt sind.
- (2) Hundehalter, die für ihren Hund gemäß der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg durch ein amtliches Negativzeugnis dessen Gefährlichkeit widerlegt haben, zahlen den Steuersatz nach § 2 Abs. 1 a) bis c).

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich ununterbrochen nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in der Gemeinde oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden für das Halten von

- a) Hunden, welche dem Schutz und der Hilfe einer durch amtlichen Ausweis nachgewiesenen blinden (BI) oder tauben (GI, TBI) Person dienen.
- b) Hunden, die aus Tierheimen übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum vom sechs Monaten ab der Übernahme des Hundes.
- c) Hunden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- d) Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Überwachung von Tierherden verwendet werden, in der benötigten Anzahl.
- e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen, Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer kann auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für das Halten von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiungen nach § 5 Nr. a, c und d sowie Steuerermäßigungen nach § 6 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde wird keine Steuervergünstigung gewährt.
- (3) Dem schriftlichen Antrag auf eine Steuervergünstigung sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorlage aller abgeforderten Unterlagen. Die Steuervergünstigung kann frühestens ab Antragstellung und dem Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Unterlagen gewährt werden.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Hundehalter und den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt, von einer von ihm gehaltenen Hündin, zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch den Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Gesamtbetrag jeweils am 01. Juli des Steuerjahres fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres wird sie erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich zu dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Termin fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden.
- (3) Der Steuerbescheid kann sich auch unbefristet auf die Folgejahre beziehen. Die Steuerschuld wird in diesem Fall erst durch den Erlass eines neuen Steuerbescheides geändert bzw. beendet.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine, nur für diesen Hund geltende, Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die ausgegebene Hundesteuermarke bleibt nur solange gültig, bis sie durch eine Neue ersetzt wird.
- (3) Der Hundehalter darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes einen Hund nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke führen bzw. laufen lassen. Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund führt bzw. laufen lässt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde die g
 ültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenst
 ände, die der Steuermarke
 ähnlichsehen, d
 ürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Abmeldung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag und gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde, zurückzugeben.
- (7) Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

§ 11 Anmeldung, Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Anmeldung hat innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme in den Haushalt zu erfolgen. In den Fällen, in denen die Steuerpflicht entsprechend dieser Satzung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt (§ 1 Abs. 4 S. 2 und § 8 Abs. 3 S. 1), gilt der dort festgelegte Zeitpunkt. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/Anschaffung) vorzulegen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Halters sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen ist mindestens eine Hunderasse anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem oder mehreren gefährlichen Hunden vor, sind diese Rassen anzugeben.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder der Halter verzogen ist, bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) § 93 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 b) des KAG in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt oder laufen lässt;
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten der Gemeinde nicht vorzeigt.
 - d) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet;
 - e) die Abgabe eines Hundes entgegen § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber entgegen § 11 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Hundehalter Auskunft erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gem. § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(4)	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gem. § 3 Abs. 2 der BbgKVerf in Ver-
	bindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gül-
	tigen Fassung, mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

Dieser Paragraph bleibt unbesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde vom 27.10.2011 außer Kraft gesetzt.

Blankenfelde-Mahlow, den 14.12.2023

Gez. Michael Schwuchow Bürgermeister